

Rechnungshof von Berlin



Rechnungshof, An der Urania 4 - 10, 10787 Berlin

Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Sport

Geschäftszeichen

V/V B 23

Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in

Herr Becker/Frau Felmer

Dienstgebäude:

Berlin-Tempelhof-Schöneberg

An der Urania 4 - 10

10787 Berlin

Telefon (0 30) Intern (99 61 67)

8 86 13 250/660

Telefax: (0 30) 8 86 13 120

Intern 99 61 67 120

E-Mail: rechnungshof@berlin.de

E-Mail-Adresse nicht für Dokumente

mit elektronischer Signatur

Datum

2. März 2004

nachrichtlich

Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Justiz

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen zu den Kosten der Betreuung in „Schulhorten“

Ihre Schreiben vom 07.02.05 - III A 2/III B 2 - und vom 09.02.05 - II C 3.1 -
4 Anlagen (Abdrucke)

Der Referentenentwurf eines **Kindertagesbetreuungsreformgesetzes** verstößt u. E.
gegen höherrangiges Bundesrecht, weil damit die in den §§ 22, 24 SGB VIII geregelte
Hortbetreuung als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe im Land Berlin abgeschafft
wird.

Artikel I - Kindertagesförderungsgesetz - sieht in § 2 Abs. 2 vor, dass das nach § 24
Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kinder im schulpflichtigen Alter vorzuhaltende
bedarfsgerechte Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
durch entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes erfüllt wird. Damit ist
nicht eine Ausweitung schulischer außerunterrichtlicher Betreuungsangebote im Sinne
des § 19 Abs. 1 Satz 4 Schulgesetz (insbesondere Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsge-
meinschaften und Neigungsgruppen) gemeint. Vielmehr soll die bisherige Hortbetreuung

Verkehrsverbindungen
U-Bahn Wittenbergplatz
Busse 129, 119, 219, 100, 187

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Klosterstr. 69
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank
Berliner Bank
Berliner Sparkasse
Landeszentralbank

Kontonummer
58-100
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 600 00
100 000 00

in inhaltlich unveränderter Form mit demselben Erzieherpersonal in den Schulrechtsbereich überführt und daneben nicht mehr als jugendhilferechtliche Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen betrieben werden. Selbst die Hortbetreuung außerhalb der Schule bei einem Träger der freien Jugendhilfe, der mit einer Grundschule kooperiert, gilt nach dem vorgesehenen neuen Absatz 6 des § 19 Schulgesetz als schulisches Angebot, das der Schulaufsicht unterliegt.

Ihre Argumente für die Rechtmäßigkeit dieser Verlagerung der Hortbetreuung in die schulische Verantwortung sind nicht tragfähig.

Die von Ihnen zitierten Gerichtsentscheidungen haben sich nicht mit der Frage befasst, ob in einem Bundesland die Hortbetreuung als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe abgeschafft werden kann. Auch mittelbar lässt sich aus ihnen nichts für Ihre Rechtsauffassung herleiten.

Der von Ihnen angeführte § 10 SGB VIII regelt keinen Nachrang von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber schulischen Maßnahmen. Mit einem Vorrang-/Nachrangverhältnis befasst sich nur der Absatz 2 in Bezug auf die Leistungen der Sozialhilfe. Nach seinem Absatz 1 werden Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, durch dieses Buch (SGB VIII) nicht berührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

Um eine solche Leistungs- und Anspruchskonkurrenz geht es hier nicht, weil Sie die Hortbetreuung als Jugendhilfemaßnahme vollständig einstellen wollen.

Ihre Ansicht, es entfalle ein Bedarf im Sinne des § 24 SGB VIII für die Hortbetreuung, wenn die Schule die entsprechende Betreuung übernehme, ist weder aus dieser Vorschrift noch aus dem hierzu zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Januar 2000 - 5 C 19/99 - abzuleiten.

Nach dem Urteil ist der Bedarf im Rechtssinne als normativer Begriff im Zusammenhang mit der Gesamtverantwortung des Jugendhilfeträgers (§ 79 SGB VIII) und im Rahmen der Planungsverantwortung nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu sehen. Danach ist der Bedarf „unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten“ und nicht nach alleiniger Maßgabe der faktischen Nachfrage zu ermitteln.

Aus dem Urteil folgt damit gerade, dass es nicht ausreichend wäre, wenn der Förderungs- und Betreuungsbedarf schulpflichtiger Kinder rein faktisch allein durch schulische Hortangebote abgedeckt sein würde. Insoweit ist auch auf die §§ 3 und 5 SGB VIII (Angebotsvielfalt sowie Wunsch- und Wahlrecht) hinzuweisen.

Ferner hat der Bundesgesetzgeber mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852) den Bedarfsaspekt auch hinsichtlich der Hortbetreuung schulpflichtiger Kinder gerade verstärkt. Nach § 24 SGB VIII n. F. ist für sie ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vorzuhalten, während nach § 24 SGB VIII a. F. Plätze in Tageseinrichtungen nur nach Bedarf vorzuhalten waren.

Ihre Auffassung, der Bundesgesetzgeber könne im Jugendrecht nicht regeln, was Gegenstand von Schule und Ganztagschule sein kann, weil ihm dazu die Regelungskompetenz fehle, stellt die Problematik auf den Kopf. Der Bund hat nicht geregelt, was Schule ist, sondern Sie wollen regeln, dass die bundesrechtlich verankerte Hortbetreuung künftig entfällt und Bestandteil der Schule wird. Durch Landesrecht kann aber nicht Bundesrecht außer Kraft gesetzt werden. P

Ihre Bezugnahme auf § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a) SGB VIII ist für uns nicht nachvollziehbar. Nach dieser Regelung bedarf es einer Betriebserlaubnis nicht, wer eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnimmt. Nach Ihrer allgemeinen Begründung zum Referentenentwurf eines Kindertagesbetreuungsreformgesetzes und ähnlichen Begründungen zu den §§ 19, 54 Schulgesetz wollen Sie mit dem Artikelgesetz die Grundlagen für die „Verlagerung der Hortbetreuung in die schulische Verantwortung“ schaffen, d. h. Sie wollen Jugendhilfeaufgaben übernehmen. Im Übrigen ist die Frage, ob eine Betriebserlaubnis nach dieser Vorschrift für die Hortbetreuung an Grundschulen erforderlich ist oder nicht, ein nachrangiger Gesichtspunkt.

Wenn Sie sich schließlich auf die „neueré Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugunsten von Landesrechtskompetenzen in der Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen“ beziehen, fragen wir uns, ob Sie etwa die Verfassungsmäßigkeit der unlängst novellierten §§ 22 ff. SGB VIII in Zweifel ziehen wollen. Der Bund hat hier von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 (Öffentliche Fürsorge) Gebrauch gemacht, sodass die Länder insoweit nicht mehr zur Gesetzgebung befugt sind (vgl. Art. 72 Abs. 1 GG). Ferner weisen wir auf Art. 125 a Abs. 2 GG hin.

Im Übrigen sollte Ihnen zu Denken geben, dass - wie Sie selbst ausführen - das Land Berlin mit der geplanten Verlagerung der Hortbetreuung in den Schulrechtsbereich „bundesweit Neuland“ betreten würde. Das deutet nämlich darauf hin, dass die anderen Bundesländer aus Rechtsgründen diesen Weg nicht beschritten haben.

Wir raten daher, die von Ihnen angestrebte engere Verknüpfung von Schule und Hortbetreuung im Rahmen eines echten Kooperationsmodells zu verwirklichen, d. h. unter Aufrechterhaltung der jeweiligen rechtlichen Zuordnung. !

Wir bitten um erneute Stellungnahme.

Becker

Beglaubigt
